



Gem. den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Nord (WV Nord) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 07.12.2018 folgendes Preisblatt für die Gemeinde Jörl erlassen:

A. Baukostenzuschüsse

Der WV NORD berechnet gem. der §§ 8 ff. AEB gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Baukostenzuschuss.

Gem. § 9 Abs. 1 der AEB ist Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschoszahl ergibt.

Der Berechnungssatz beträgt 7,56 €/m²

Gem. § 8 Abs. 4 AEB ist für die erstmalige Herstellung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück eine Kostenerstattung zu leisten. Die Höhe der Kostenerstattung bemisst sich nach den tatsächlichen Herstellungskosten für jeden Kontrollschacht.

B. Entgelte

1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gem. § 18 AEB Schmutzwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt. Der Schmutzwasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.

Das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wird in der Gemeinde Jörl nach einheitlichen Maßstäben unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Der Grundpreis wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bzw. versorgten Personen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird der Grundpreis nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Der monatliche Grundpreis beträgt bei Verwendung von einem Nenndurchfluss

bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ /4 (oder bis 10 Pers.)	6,00 €
ab Qn 6 bzw. Q ₃ /10 (oder über 10 Pers.)	14,40 €

Der monatliche Grundpreis für einen Anschluss ohne Wasserzähler beträgt 6,00 €

Der Mengenpreis beträgt 3,95 €/m³

Bei landwirtschaftlichen Betrieben oder Eigenversorgern wird für jede länger als sechs Monate auf dem Grundstück gemeldete Person ein pauschaler Wasserverbrauch von 45 m³ jährlich zugrunde gelegt (Personenpauschale).

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

a) Abflusslose Gruben

Entleerungen von abflusslosen Gruben werden nach Aufwand berechnet.

b) Hauskläranlagen

1. Regelentsorgung (für „nachgerüstete“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Hauskläranlagen werden gemäß DIN 4261 regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlagen berechnet.



Preisblatt **Schmutzwasserbeseitigung** in der **Gemeinde Jörl**



Der Preis für die Abfuhr und Reinigung bei Hauskläranlagen inkl. technischer und kaufmännischer Betreuung, beträgt bei einer Größe der Hauskläranlage

bis 6 m ³	153,69 €	bis 20 m ³	194,68 €
bis 12 m ³	169,69 €	über 20 m ³	273,38 €

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage vorgeschrieben, die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird über eine Sonderentleerung abgerechnet.

Zusätzlich ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i. d. Fassung vom 3. November 1994 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

2. Geplante, bedarfsorientierte Entleerung (für „technische“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Der Preis für die Abfuhr des Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird pauschal pro Hauskläranlage, zuzüglich der entsorgten Schlammmenge berechnet.

Entleerung und Reinigung der Hauskläranlage (Meldefrist 90 Tage vor Entleerung)	154,64 €
Entsorgung Fäkalschlamm	11,27 €/m ³

3. Sonderentleerung

Die nicht geplante Sonderentleerung wird nach Aufwand berechnet. Die ggf. parallel laufende Regelentsorgung bleibt davon unberührt.

4. Entleerung Nachklärteiche

Entleerungen von Nachklärteichen werden nach Aufwand berechnet.

C. Nebenleistungen

1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Der Preis für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluß gemäß § 17 AEB wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80 % der tatsächlichen Kosten betragen.

2. Bearbeitungsaufwand

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 26 AEB beträgt 10,-€.

3. Kosten für Abzugs- oder Gartenwasserzähler

Die Kosten für die Abnahme des Nebenzählers durch den Mitarbeiter des Verbandes betragen 25,00 €. Für die Einrichtung, Ablesung und Abrechnung von Abzugs- und Gartenwasserzähler erhebt der Verband ein monatliches Entgelt in Höhe von 1,00 €/Zähler

4. Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages 2,50 € berechnet. Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des Wasserverbandes Nord werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes 30,00 € berechnet.

D. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Oeversee, 07.12.2018

ΩΑΣΣΕΡÇΕΡΒΑΝΔ ΝΟΡΔ

gez. Jürgen Feddersen

gez. Ernst Kern

.....
Jürgen Feddersen
Verbandsvorsteher

.....
Dipl.-Ing. Ernst Kern
Verbandsgeschäftsführer